

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1970

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 20310 | 20. 2. 1970 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers | |
| 20319 | | Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge | 460 |
| 203310 | | | |
| 203314 | | | |
| 21703 | 20. 2. 1970 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers | |
| | | Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, Abrechnung der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge | 461 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | | Seite |
|---|--|-------|
| Innenminister | | |
| 24. 2. 1970 | RdErl. — Ergebnis des Sportlichen Mannschaftsmehrkampfes in der Polizei im Jahre 1969 | 461 |
| 26. 2. 1970 | Bek. — Öffentliche Sammlungen | 461 |
| Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | | |
| 26. 2. 1970 | Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter vom 29. Oktober 1969 | 461 |
| Arbeits- und Sozialminister | | |
| 18. 2. 1970 | RdErl. — Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge; Aktenaufbewahrung in abgeschlossenen Fällen | 462 |
| 23. 2. 1970 | Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferlaubnisscheine | 462 |
| Personalveränderungen | | |
| | Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei | 463 |
| | Finanzminister | 463 |
| Landtag Nordrhein-Westfalen | | |
| | Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 69. und 70. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt) am 24. und 25. Februar 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags | 465 |

L.

20310
20319
203310
203314

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.00 — 1/70 — v. 20. 2. 1970

I.

Der **Bund**, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 11. 5. 1969 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 19. August 1969
 - b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 19. August 1969 und
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 19. August 1969;
2. zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. November 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 5. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 19. August 1969,
 - b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 19. August 1969 und
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 19. August 1969;
3. zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. November 1967, der mit dem Gem. RdErl. v. 11. 5. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 19. August 1969,
 - b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 19. August 1969 und
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 19. August 1969.

II.

Der **Bund** und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Amtlerlinge vom 6. November 1968, der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 5. 1969 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 24. November 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Dezember 1969,

c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst

am 12. Dezember 1969 und

d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Dezember 1969;

2. zum Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 5. 1969 (SMBI. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. Dezember 1969;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. Juli 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 7. 1969 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 24. November 1969,
 - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 12. Dezember 1969,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 12. Dezember 1969 und
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Dezember 1969;
4. zum Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte vom 9. Oktober 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 10. 1969 (MBI. NW. S. 1848) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — am 9. Oktober 1969;
5. zum Tarifvertrag über die einmalige Zahlung an Arbeiter vom 9. Oktober 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 10. 1969 (MBI. NW. S. 1849) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — am 9. Oktober 1969;
6. zum Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Amtlerlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 9. Oktober 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 14. 10. 1969 (MBI. NW. S. 1920) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — am 9. Oktober 1969.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1969 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 10. Oktober 1969,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. Oktober 1969 und
 - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD — am 10. Oktober 1969;

2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zur Änderung des Länderlohnstarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1969 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden ist,
- mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. Oktober 1969,
 - mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. Oktober 1969,
 - mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. Oktober 1969 und
 - mit dem Verband deutscher Straßenwärter am 10. Oktober 1969.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die in den Abschnitten I bis III jeweils im Zusammenhang mit dem Abschluß der Anschlußtarifverträge genannt sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

— MBl. NW. 1970 S. 460.

21703

Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und entsprechender Leistungen sowie der Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1970 — IV A 3 — II B 4 — 5141.0

Mein RdErl. v. 28. 12. 1964 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

- Der letzte Teil des Einleitungssatzes wird wie folgt neu gefaßt:
und zwar mit den Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern v. 14. 2. 1963 (GMBI. S. 53), v. 20. 10. 1964 (GMBI. S. 486), v. 3. 12. 1968 (GMBI. S. 456) und v. 3. 11. 1969 (GMBI. S. 475).

- Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Jahresabrechnung und Statistik der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Die Abrechnung und Statistik für Sozialhilfe für Deutsche im Ausland und der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Deutsche im Ausland nach Formblatt A sowie der Nachweis der Kosten der Sozialhilfe bei Übertritt aus dem Ausland (§ 108 Abs. 1 BSHG) nach den Formblättern B 1 und B 2 sind mir wie bisher halbjährlich zum 15. August und 15. Februar eines jeden Jahres von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vorzulegen.

— MBl. NW. 1970 S. 461.

II.

Innenminister

Ergebnis des Sportlichen Mannschaftsmehrkampfes in der Polizei im Jahre 1969

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1970 — IV C 3 — 471

Am Sportlichen Mannschaftsmehrkampf der Polizei haben im Jahre 1969 19 546 Polizeivollzugsbeamte teilgenommen; das sind 64,13 v. H. aller Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Landessieger wurden:

Polizei-Institut Hiltrup
Allgemeiner Polizeivollzugsdienst
KPB Warburg
Landespolizeischulen und Bereitschaftspolizei
Bereitschaftspolizei-Abteilung I in Bork
Sieger unter den Polizeipräsidien
KPB Essen

— MBl. NW. 1970 S. 461.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 26. 2. 1970 — I C 1/24—13.148

Dem Weltnotwerk — Solidaritätsaktion der katholischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands für die Entwicklungsländer e.V. —, Köln, Bernhard-Letterhaus-Str. 26, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 22. bis 31. Mai 1970 eine öffentliche Geldsammlung (Straßensammlung unter Benützung von Sammelbüchsen) durchzuführen.

Ich verweise auf die Nummern 2.31 und 2.32 meines RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBI. NW. 2184). Während der vorstehenden Sammlungszeit dürfen andere öffentliche Sammlungen nur ausnahmsweise erlaubt werden.

— MBl. NW. 1970 S. 461.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter vom 29. Oktober 1969

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1970 — IV A 3 12—00.33

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag über die einmalige Zahlung an Waldarbeiter vom 29. Oktober 1969 bekannt.

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Waldarbeiter vom 29. Oktober 1969

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V., sowie dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfond, vertreten durch den Leiter der Forstabteilung

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

§ 2
Einmalige Zahlung

(1) Der Waldarbeiter erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 9. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, eine einmalige Zahlung. Sie beträgt 300,— DM.

(2) Ist in dem Arbeitsvertrag des Waldarbeiters, der am 9. Oktober 1969 geregelt hat, eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 43 Stunden vereinbart gewesen, erhält er von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark augerundet.

(3) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3
Ausnahmen

(1) Der (Die) Waldarbeiter(in), der (die) während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Lohn beurlaubt ist,
 - b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Lohn gegen seinen Arbeitgeber hat,
 - c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder deshalb keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat, weil er (sie) sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig gezogen hat,
 - d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat
- erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Ist in dem Arbeitsvertrag des Waldarbeiters, der am 9. Oktober 1969 geregelt hat, das Arbeitsverhältnis auf höchstens zwei Monate befristet, erhält er die einmalige Zahlung nicht.

(3) Der Waldarbeiter, der in der Zeit vom 9. Oktober 1969 bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn der Waldarbeiter wegen des Erreichens der Altersgrenze oder wegen des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des 31. Oktober 1969 ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Waldarbeiter, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintritt.

(4) Hat der Waldarbeiter Anspruch auf eine einmalige Zahlung aufgrund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die das Tarifrecht einer der zu a) genannten Körperschaften anwenden.

§ 4
Anteilige Zahlung

(1) Der Waldarbeiter, der nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2

- a) 50 v. H., wenn er spätestens vom 1. November 1969 an,
- b) 25 v. H., wenn er spätestens vom 1. Dezember 1969 an wieder Lohn erhält.

(2) Der Waldarbeiter, der nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2

- a) 50 v. H., wenn er spätestens am 1. November 1969,
- b) 25 v. H., wenn er spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt wird. Der Waldarbeiter, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und 4 sind anzuwenden.

§ 5
Waldarbeiterlehrlinge

§§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für Waldarbeiterlehrlinge.

München, den 29. Oktober 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

Für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfond,
vertreten durch den Leiter der Forstabteilung

Für die Gewerkschaft

Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk Baden-Württemberg

Landesbezirk Bayern

Landesbezirk Hessen

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Landesbezirk Saarland

Landesbezirk Niedersachsen

Landesbezirk Nordmark

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1970 S. 461.

Arbeits- und Sozialminister

**Nichtpauschalierte
Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge
Aktenaufbewahrung in abgeschlossenen Fällen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 2. 1970 —
IV A 3 — II B 4 — 5134

Der Bundesrechnungshof hat das Prüfungsverfahren für die im Lande Nordrhein-Westfalen entstandenen Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge im Sinne meines RdErl. v. 23. 7. 1969 (SMBL. NW. 21703) für das Rechnungsjahr 1965 und die früheren Rechnungsjahre abgeschlossen.

— MBl. NW. 1970 S. 462.

**Ungültig erklärte oder
widerrufene Sprengstofflizenzen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1970 —
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofflizenzen ist für ungültig erklärt worden:

| Name und Wohnort des Inhabers: | Muster, Nr. und Jahr | Aussteller: |
|---|-------------------------|---|
| Reining, Georg Geseke, Kreis Lippstadt Im Waterbiet 5 | B Nr. 106/68 | Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt Arnsberg |
| | | |

— MBl. NW. 1970 S. 462.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Nachgeordnete Dienststellen****Es ist ernannt worden:**

Verwaltungsgerichtsrat Dr. G. Barbey
zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Es ist versetzt worden:

Verwaltungsgerichtsrat K. Haensel
vom Verwaltungsgericht in Arnsberg in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberverwaltungsgerichtsrat K. Hübotter
vom Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1970 S. 463.

Finanzminister**Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Regierungsdirektor Dr. G. Bernhardt zum Ministerialrat
Oberregierungsrat G. Paulus zum Regierungsdirektor
Regierungsrat J. Jeske zum Oberregierungsrat

Es sind verstorben:

Ministerialrat E. Eisenberg
Ministerialrat H. Krechel

Nachgeordnete Behörden**Es sind ernannt worden:****Oberfinanzdirektion Köln:**

Oberregierungsrat J. Czaja zum Regierungsdirektor
Oberregierungsbaurat K. Kleinicke zum Regierungsbaudirektor

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln:

Oberregierungsrat G. Braun zum Regierungsdirektor
beim Finanzamt Siegburg

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungs- und Kassenrat H. Schmitz zum Oberregierungs- und -kassenrat

Finanzamt Essen-Nord:

Regierungsassessor M. Eigendorf, abgeordnet an die Landesfinanzschule NW, zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Süd:

Regierungsassessor T. Hußmann zum Regierungsrat

Finanzamt Mönchengladbach:

Regierungsassessor N. Lensing zum Regierungsrat

Finanzamt Moers:

Regierungsassessorin E. Hagemann zur Regierungsrätin

Finanzamt Mülheim (Ruhr):

Regierungsassessor R. Schneider zum Regierungsrat

Finanzamt Neuss:

Regierungsassessor H. J. Lethaus zum Regierungsrat

Finanzamt Opladen:

Regierungsassessor Dr. P. Handrock zum Regierungsrat

Finanzamt Jülich:

Regierungsrat H. Faust, abgeordnet als Finanzgerichtsrat kraft Auftrags an das Finanzgericht Düsseldorf, zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Altstadt:

Regierungsassessor H.-U. Kunau zum Regierungsrat

Finanzbauamt Düren:

Regierungsbaudirektor H. Möller zum Leitenden Regierungsbaudirektor beim Finanzbauamt Köln-Ost

Finanzamt Ahaus:

Regierungsassessor V. Hahn zum Regierungsrat beim Bundeswirtschaftsministerium

Finanzamt Beckum:

Regierungsassessor H. Michels zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt:

Regierungsassessor K. Niggebrügge zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum:

Regierungsassessor Dr. K. Weber zum Regierungsrat

Finanzamt Detmold:

Regierungsassessor W.-E. Dörschner zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Süd:

Regierungsrätin H. Weber zur Oberregierungsrätin

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord:

Regierungsassessor K. Reuter zum Regierungsrat beim Finanzamt Bochum

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Regierungsrat N. Bacciocco zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hagen:

Regierungsassessorin G. Temming-Ebbinghaus zur Regierungsrätin

Finanzamt Hamm:

Oberregierungsrat J. Säle zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Soest

Finanzamt Witten:

Regierungsassessor J. Pfaffenbach zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost:

Regierungsbauassessor F. Ehring zum Regierungsbaudirektor

Hauptbauleitung Coesfeld:

Regierungsbaudirektor H. Kruse zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Oberregierungsrat W. Hagemann an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat A. Will an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Regierungsrat K. Mienert an die Landessteuerschule NW in Haan

Großbetriebsprüfungsstelle Essen:

Oberregierungsrat Dr. L. Schneyer an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor H. Krimmel an das Finanzamt Bergisch Gladbach

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsdirektor Dr. E. Volke an das Finanzamt Mülheim (Ruhr)

Finanzamt Geldern:

Regierungsdirektor Dr. W. Gericke an das Finanzamt
Rheydt

Finanzamt Moers:

Regierungsdirektor Dr. W. Viebahn an den Landes-
rechnungshof Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsrat H. Wilharm an die Oberfinanzdirektion
Düsseldorf

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Regierungsrat M. Holterhoff an das Finanzamt
Gummersbach

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Oberregierungsrat W. Oepen an das Bundesministerium
der Finanzen

Finanzbauamt Köln-Ost:

Leitender Regierungsbaudirektor E. Meyer an die Ober-
finanzdirektion Köln

Finanzamt Dortmund-Süd:

Oberregierungsrat Dr. G. Thiemann an die Großbetriebs-
prüfungsstelle Dortmund

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW:

Regierungsdirektor R. Gierse an das Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Bonn-Außenstadt:

Oberregierungsrat F. Exner

Es ist ausgeschieden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat E. Ullrich

Es ist verstorben:

Finanzbauamt Köln-Ost:

Regierungsbaudirektor E. Koch

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf:

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags)
Dr. W. Meyer zum Finanzgerichtsrat

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags)
D. Rönnitz zum Finanzgerichtsrat

Finanzgericht Münster:

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags)
H. Waltke zum Finanzgerichtsrat

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 69. und 70. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt)
am 24. und 25. Februar 1970 in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der Tages- ordnung | Druck- sache | Inhalt | Beschlüsse des Landtags vom 24. und 25. Februar 1970 |
|---------------------------------|--|---|---|
| 1 | 1791 | Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates des „Westdeutschen Rundfunks Köln“ | Die Wahlvorschläge gemäß Drucksache Nr. 1791 wurden einstimmig angenommen. (24. 2. 1970) |
| 2 | 1792 1527 | Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1792 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (24. 2. 1970) |
| 3 | 1793 1724 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes | Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1793 — gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit Mehrheit verabschiedet. (24. 2. 1970) |
| | 1817 | Änderungsantrag der Fraktion der CDU | Mit Mehrheit abgelehnt. (24. 2. 1970) |
| 4 | 1794 1535 1725 (2. Neu- druck) | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes | Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1794 — gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit Mehrheit verabschiedet. (24. 2. 1970) |
| | 1818 | Änderungsantrag der Fraktion der CDU | Mit Mehrheit abgelehnt. (24. 2. 1970) |
| 5 | 1795 | Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungs-Jahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970) | Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1795 — mit folgender Berichtigung der Drucksache Nr. 1795 bei zwei Stimmenthaltungen einstimmig verabschiedet: In § 5 Ziff. 2 (rechte Seite der Gegenüberstellung) ist am Schluß folgender Satz anzufügen: „Der Schüleransatz beträgt 90 vom Hundert der Schülerzahl nach Satz 3.“ (24. 2. 1970) |

| Nummer der Tages- ordnung | Druck- sache | Inhalt | Beschlüsse des Landtags vom 24. und 25. Februar 1970 |
|---------------------------------|-----------------|---|--|
| 6 | 1796 | Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) | <p>Der Gesetzentwurf und damit der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 wurden nach der 3. Lesung entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 1796 — unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1813 — und des in geänderter Fassung angenommenen Änderungsantrages der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1814 — gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit Mehrheit verabschiedet. (24. 2. 1970)</p> <p>Durch die Annahme des Änderungsantrages der Fraktion der CDU — Drucksache Nr. 1813 — wird in Kapitel 14 02 Titel 119 1 der Ansatz um 1 Million DM auf 2 246 700 DM erhöht.</p> |
| | 1813 | Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kapitel 05 51 Titel 653 6 und Titel 657 6 | Einstimmig angenommen. (24. 2. 1970) |
| | 1814 | Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Kapitel 08 03 Titel 661 62 (neu) | <p>Der Änderungsantrag wurde mit folgenden Änderungen einstimmig angenommen:</p> <p>Der Satz: „Der Titel wird mit 80 Millionen DM angesetzt.“ wird durch folgenden Satz ersetzt: „Mit Zustimmung des Finanzministers dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre eingegangen werden.“</p> <p>Die Ziffer 2 des Änderungsantrages wird gestrichen. (24. 2. 1970)</p> |
| | 1815 | Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 | Mit Mehrheit abgelehnt. (24. 2. 1970) |
| | 1816 | Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 | Mit Mehrheit abgelehnt. (24. 2. 1970) |
| 7 | 1797 1561 | Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1969 bis 1973 | Die mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1969 bis 1973 wurde entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1797 — zur Kenntnis genommen. (25. 2. 1970) |
| 8 | 1782 1820 | Entwurf eines Gesetzes über das Schiedsmannswesen | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1782 — unter Berücksichtigung des Ergänzenden Berichts — Drucksache Nr. 1820 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (25. 2. 1970) |

| Nummer der Tages- ordnung | Druck- sache | Inhalt | Beschlüsse des Landtags vom 24. und 25. Februar 1970 |
|---------------------------------|-----------------|--|---|
| 9 | 1798 1628 | Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1798 — einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (25. 2. 1970) |
| 10 | 1752 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG) — Antrag der Fraktion der CDU — | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (25. 2. 1970) |
| 11 | 1790 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktionen der SPD und FDP — | Berichtigung der Drucksache Nr. 1752: In Artikel I Nrn. 1 und 2 muß es jeweils statt „§ 1“ richtig „§ 3“ heißen. |
| 12 | 1799 1721 | Bericht des Hauptausschusses über die VN-Pakte 1. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2. über staatsbürgerliche und politische Rechte | Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen mit der Maßgabe, zu den Beratungen je fünf Mitglieder des Kulturausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses hinzuzuziehen. (25. 2. 1970) |
| 13 | 1689 | Antrag der Fraktion der FDP betr. Errichtung von Sportgymnasien | Berichtigung der Drucksache Nr. 1790: In Artikel I Nr. 1 muß es statt „Fußnote 3 Satz 2“ richtig „Fußnote 2 Satz 2 und Fußnote 3 Satz 2“ heißen. |
| 14 | 1774 | Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1968 | Den VN-Pakten wurde entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1799 — einstimmig zugestimmt. (25. 2. 1970) |
| 15 | 1800 | Bericht des Justizausschusses über die Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Hörstmar wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799) — VGH 1/70 — | Der Antrag wurde einstimmig an den Kulturausschuß (federführend) und an den Sportausschuß überwiesen. (25. 2. 1970) |
| 16 | — | Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 40 — | Die Vorlage wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (25. 2. 1970) |
| | | | Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1800 — wurde einstimmig angenommen. (25. 2. 1970) |
| | | | Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (25. 2. 1970) |

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.